



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Wilmsmann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vorab per E-Mail: BK3-Postfach@bnetza.de

Carrier Management
Tel. 02602 96 - 4608
Fax. 02602 96 – 2156
Sebastian Jorns

Montabaur, den 26. Oktober 2015

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH; Vorlage L2-BSA Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer-2-Bitstream-Access für Next Generation Access (Az.: BK3-15-003)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.09.2015 hat die Telekom Deutschland GmbH (Telekom oder Betroffene) gemäß Beschluss vom 17.08.2015 (erste Teilentscheidung) eine geänderte Fassung der Standardangebotes Layer 2-Bitstream Access vorgelegt. Die 1&1 Telecom GmbH (1&1) nimmt zu dieser Umsetzung wie folgt Stellung.

Vorweg gestellt sei, dass auch das überarbeitete Standardangebot insgesamt nicht den Geboten der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit gem. § 23 TKG genügt. Zudem wurden signifikante Teile der ersten Teilentscheidung durch die Betroffene nicht umgesetzt. Folglich genügt das vorgelegte Angebot auch in keiner Weise den Anforderungen der Vectoring I Entscheidung und kann auch nicht das, durch die Betroffene vorgeschlagene, Substitut für den VDSL im Nahbereich sein. Die bloße Umbenennung in VULA ändert diese Tatsache nicht (siehe hierzu auch Ziffer III.1).

Gerade vor dem Hintergrund, dass dem vorgelegten Standardangebot der Betroffenen zukünftig eine besondere Bedeutung zukommt, da dieses mittelbar aufgrund der größeren Produktgestaltungshoheit in Verbindung mit höheren Bandbreiten eine signifikante Rolle in der Wettbewerbslandschaft einnehmen wird, möchten wir Vorweg noch einmal auf einige wesentliche Punkte zur Aufrechterhaltung des diskriminierungsfreien Wettbewerbs eingehen.



I. Potentielles Nachfolgeprodukt für die Entbündelung

Wie bereits in der ersten Verfahrensstufe intensiv diskutiert, beabsichtigt Telekom das Layer 2 Produkt anstelle einer HVt VULA als Substitut für die partielle Aufhebung der Entbündelung am HVt anzubieten. Begründet wird dieses damit, dass aufgrund des Netzkonzeptes der Betroffenen keine VULA am HVt möglich sei.

In einem solchen Fall ist es aber umso mehr geboten, dass das Layer 2 Produkt sowohl technisch als auch kommerziell der wegfallenden TAL entspricht.

II. KPI und Anreizmechanismen

Um die Chancengleichheit und damit Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, ist es notwendig, dass dem vorgelegten Standardangebot überprüfbare und transparente Strukturen zugrunde gelegt werden, so wie es bereits in der ersten Teilentscheidung durch die Beschlusskammer eingefordert wurde. Die Qualität ist ein zentrales Element, welches das Potential für diskriminierendes Verhalten bietet. Die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und gleichwertiger Bedingungen ist daher zentrales Element, das unbedingt durch feste, überprüfbare Faktoren sichergestellt werden muss.

Insofern verweisen wir in diesem Punkt sowohl auf unsere erste Stellungnahme sowie auf die Verbändestellungnahme zu dem Verfahren BK 3-15-011, die sich weitestgehend auf das vorliegende Verfahren übertragen lässt.

Die Betroffene hat im aktuellen Standardangebot trotz Aufforderung der Beschlusskammer solche nur bedingt konkrete KPIs definiert und insbesondere die dazugehörigen Vertragsstrafen nicht aufgenommen.

Die Beschlusskammer wird gebeten die Umsetzung der ersten Teilentscheidung durch die Betroffene kritisch zu hinterfragen und insbesondere die Betroffene aufzufordern, die fehlenden Vertragsstrafen aufzunehmen. Hierzu sei angemerkt, dass die Höhe der Vertragsstrafe sich nicht - wie die der pauschalisierte Schadensersatzes - an den Bereitstellungskosten orientieren kann, da das zugrundeliegende Ziel gänzlich anders ist. Zur Sicherstellung, dass der Anreizmechanismus greift muss die Vertragsstrafe von signifikanter Höhe sein.

III. Informationspflichten

Neben der Notwendigkeit, die Anforderungen an die Qualität für die von der Telekom erbrachten Leistungen genau festzulegen und die Sanktionen bei deren Nichteinhaltung zu schärfen, besteht zur Gewährung eines chancengleichen Wettbewerbs der Bedarf danach, transparente und hinreichende Informationen für die eigene Planung und Abwicklung des Geschäftes zu erhalten.

Die Betroffene schildert in Ihrer Stellungnahme vom 28.10.2015 über vier Seiten, wie diverse Listen zu kombinieren sind, um geschäftsrelevante Informationen zu erzeugen.

Es erscheint aber wenig effizient, dass jeder Nachfrager eigenständig und regelmäßig Listen „zusammenpuzzeln“ soll. Auf einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt würde kein Anbieter Solches von seinem Kunden verlangen. Gerade da der Aufwand bei dem Anbieter die



Informationen aggregiert zusammenzustellen überschaubar ist. Es handelt es sich um die einmalige Erstellung einer sachrichtigen Datenbankabfrage.

Die Betroffene ist aufzufordern die Informationen in den dargestellten Listen eigenständig zusammenzuführen und regelmäßig bereitzustellen. Zudem ist die Betroffene aufzufordern eine Möglichkeit zu schaffen, dass ein Nachfrager konkrete Endkundenlokationen/Adressen einem BNG zuordnen kann (und nicht lediglich einer BNG Lokation). Anders kann der Nachfrager seine Kapazitäten nicht zielgerecht planen. Abschließend ist die Betroffene aufzufordern, dass die Bereitstellung der Informationen bezüglich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Layer 2 an einer Adresse entsprechend der ersten Teilentscheidung erfolgt und zudem ein Datum benannt wird, ab wann diese Information in der Online Verfügbarkeitsschnittstelle vorliegt. Da es sich lediglich um Änderungen an einem bestehenden Datensätzen handelt, ist der Aufwand auch nicht vergleichbar mit der Initialen Generierung einer Datenbank und daher entgegen der Darstellung der Betroffenen billig.

Zur Vermeidung von Wiederholung wird in der folgenden Kommentierung auf die beiden oben genannten Punkte nicht erneut eingegangen. Punkte, welche von der Betroffenen entgegen der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt wurden und im Folgenden nicht aufgegriffen werden, wie bspw. „ Diskriminierungsfreiheit“ bei der Ethernet Rahmenlänge, sind für 1&1 nicht weniger relevant. Im Sinne der Verfahrensökonomie wurde lediglich darauf verzichtet hierzu erneut vorzutragen. Die wesentlichen Argumente sind bereits im Rahmen unserer ersten Stellungnahme vom 13.04.2015 sowie der ömV angesprochen worden. In diesem Kontext weisen wir ferner darauf hin, dass bereits im ersten Verfahrensabschnitt abgegebene Stellungnahmen ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme im zweiten Verfahrensabschnitt des Standardangebotsverfahrens gemacht werden. Es fehlen außerdem weiterhin Regelungen zur Aufnahme von neuen oder weiterentwickelten Access Produkten. Im Sinne der Diskriminierungsfreiheit zwischen einem Layer 2 und 3 Nachfrager ist es geboten, dass hier wenigstens gleichwertige Regelungen aufgenommen werden. Auch bei diesem Punkt verweisen wir auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen.

IV. Hauptvertrag

1. Hauptvertrag, Ziffer 1, Abs. 1

Beim Virtual Unbundled Local Access – Layer 2-Bitstream Access (nachfolgend „L2-BSA“ genannt) handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt

Änderung

Beim ~~Virtual Unbundled Local Access~~ Layer 2-Bitstream Access (nachfolgend „L2-BSA“ genannt) handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt

Begründung:



Telekom beantragt das Layer 2 Vorleistungsprodukt in Virtual Unbundled Local Access (VULA) umzubenennen.

Diese Änderung ist zu streichen. Die VULA Vorleistung ist gemäß der Explanatory Note zu der aktuellen Märkteempfehlung der Kommission vom 09. Oktober 2014 und der BNetzA Marktdefinition (Verfahren BK 1-12-003) dem Markt 3a zuzuordnen.

Sollte Telekom eine VULA anbieten wollen, was aus Sicht 1&1 zwingend geboten ist, so ist hierfür ein entsprechendes Verfahren zu eröffnen. Hier wären die Maßstäbe der Regulierungsverfügung Markt 3a (BK 1-12-003) anzulegen. Zum Beispiel würde dieses virtuelle Produkt dann, damit es aus Nachfragersicht als funktionaler Ersatz für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung angesehen wird, nicht an 899 BNG übergeben werden, sondern laut Auffassung BNetzA wie auch der Kommission „lokal“ am HVt bzw. HVt nah.

Zu den Ausführungen der Betroffenen, wieso das vorgelegte Layer 2 Produkt aus ihrer Sicht einer VULA gleichzusetzen sei, ist noch anzumerken, dass die Betroffene bei dem Vergleich mit anderen europäischen VULA Vorleistungen lediglich die Punkte aufgreift, welche mit Ihrem Produkt zusammenpassen. Essentielle Punkte, wie eine dedizierte Bandbreite, welche beispielsweise in Österreich zur Verfügung steht, werden nicht betrachtet.

Sollte die Beschlusskammer trotz allem der Betroffenen folgen und das Layer 2 Produkt mit einer VULA gleichsetzen, so ist zur Würdigung der neuen Rahmenbedingungen die erste Stufe des Standardangebotsverfahren erneut durchzuführen (unter der Regulierungsverfügung Markt 3a). Zudem ist die Betroffene weiterhin angehalten, ein Layer 2 Produkt zur Erfüllung der Auflage aus der Vectoring I Entscheidung (BK3-12/131), anzubieten.

2. Hauptvertrag, Ziffer 1, Fußnote 1

L2-BSA-ADSL Stand Alone steht derzeit noch nicht zur Verfügung. Es ist geplant, L2-BSA-ADSL Stand Alone ab dem 01.07.2016 anzubieten.

Änderung:

L2-BSA-ADSL Stand Alone und L2-SDSL stehen ~~steht~~ derzeit noch nicht zur Verfügung. ~~Es ist geplant,~~ L2-BSA-ADSL Stand Alone und L2-BSA-SDSL wird spätestens ab dem 01.07.2016 anzubieten.

Begründung:

Die 1&1 begrüßt, dass sowohl ADSL als auch SDSL in den Vertrag aufgenommen werden.

Bei Layer 2 ADSL führt die Betroffene aus, dass ADSL über die gleiche logische Infrastruktur wie Layer 2 VDSL geführt wird. Daher ist eine verbindliche Bereitstellung der ADSL Variante ohne Aufwand möglich und billig. Auch zur Schaffung einer Planungssicherheit bei den Nachfragern und somit zur Herstellung einer Chancengleichheit gegenüber Telekom Retail, welche vermutlich bereits über die neue Infrastruktur ADSL bezieht, ist ein verbindlicher, zeitnaher Termin zwingend notwendig.



Oben Genanntes gilt ebenso für ein Layer 2 SDSL. Hinzu kommt bei SDSL noch die gebotene Chancengleichheit zwischen einem Layer 2 und einem Layer 3 Nachfrager. Diese ist ohne ein SDSL Produkt nicht gegeben. Daher ist eine mit ADSL zeitgleiche Einführung aufzunehmen. Die Darstellung der Betroffenen, dass keine Nachfrage bestände trägt nicht, wie die diversen Stellungnahmen in der ersten Stufe aufzeigten und auch die Beschlusskammer bereits sachrichtig feststellt. [REDACTED]

Der 01.07.2016 ist dabei als spätester Termin mit den Geboten der Rechtzeitigkeit und Billigkeit vereinbar, da ADSL, SDSL und VDSL für die Produktentwicklung bei der Betroffenen weitestgehend identisch sind.

3. Hauptvertrag, Ziffer 1, Abs. 4

Bis zum Abschluss des BNG-MSAN-Rollout [...] die Verfügbarkeit einer L2-BSA-Access-Teilleistung gegeben ist. Diese Daten werden von der Telekom monatlich aktualisiert.

Änderung

Bis zum Abschluss des BNG-MSAN-Rollout [...] die Verfügbarkeit einer L2-BSA-Access-Teilleistung gegeben ist. Diese Daten werden von der Telekom mindestens wöchentlich aktualisiert.

Begründung:

Sobald die BNG Migration der Betroffenen in den Regelbetrieb übergeht, werden täglich bis zu 400 Access Nodes migriert. Daher ist ein kurzes Informationsintervall zur Wahrung der Rechtzeitigkeit und der Chancengleichheit geboten. Gerade auch, da mit Umstellung des Access Nodes neue Services sowohl durch Telekom als auch durch die Wettbewerb (auf Basis der Layer 2 Vorleistung) angeboten werden können.

4. Hauptvertrag, Ziffer 6.3.1

Für den Transport des Datenverkehrs ist es erforderlich, dass alle BNG an einer BNG-Lokation mit L2-BSA-Übergabeanschlüssen des Kunden abgeschlossen sind. Der Kunde ist daher dazu verpflichtet, für die vereinbarten BNG-Lokationen an jedem BNG L2-BSA-Übergabeanschlüsse zu beauftragen. Vereinbarte BNG-Lokationen sind solche, an denen der Kunden mindestens einen L2-BSA-Übergabeanschluss beauftragt hat.

Änderung

Für den Transport des Datenverkehrs aller über einen BNG Standort erreichbaren Kunden ist es erforderlich, dass alle BNG an einer BNG-Lokation mit L2-BSA-Übergabeanschlüssen des Kunden abgeschlossen sind. ~~Der Kunde ist daher dazu verpflichtet, für die vereinbarten BNG-Lokationen an jedem BNG L2-BSA-Übergabeanschlüsse zu beauftragen. Vereinbarte BNG-Lokationen sind solche, an denen der Kunden mindestens einen L2-BSA-Übergabeanschluss beauftragt hat.~~

Begründung



Die Betroffene führt aus, dass Endkundenadressen fest einem BNG zugeordnet werden, daher ist es unbillig einem Nachfrager aufzuerlegen, sämtliche BNGs zu erschließen. Es muss dem Nachfrager überlassen bleiben, ob er nur einen Teil der potenziellen Kunden erreichen möchte und daher lediglich einen von mehreren BNGs erschließt. Wie die Beschlusskammer zutreffend unter Punkt 4.2.5 der ersten Teilentscheidung feststellt ist die geregelte Pflicht zum BNG Ausbau unbillig und beeinträchtigt die Wettbewerbschancen des KUNDEN. Damit ein Nachfrager nach oben dargestelltem Schema planen kann, bedarf es einer verbesserten Informationsbereitstellung, auf die bereits einleitend eingegangen wurde.

5. Hauptvertrag, Ziffer 8.2.1

Die Telekom stellt für die Abgabe von Entstöraufträgen (Störungsmeldungen) für den Standard-Service und die Express-Entstörung Wholesale (außer bei der einmaligen Express-Entstörung) nachfolgend aufgeführte Zugänge zur elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) zur Verfügung

Änderung

Die Telekom stellt für die Abgabe von Entstöraufträgen (Störungsmeldungen) für den Standard-Service und die Express-Entstörung Wholesale (außer bei der einmaligen Express-Entstörung) nachfolgend aufgeführte Zugänge zur elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) zur Verfügung Ab dem 01.01.2017 wird die Buchung der einmaligen Express-Entstörung auch über die ESS möglich sein.

Begründung:

Die Nutzung eines Meldeweges über Fax oder Email ist ineffizient und dürfte auch im Telekom Retail Bereich in dieser Form nicht vorgesehen sein. Im Sinne der Chancengleichheit und der Rechtzeitigkeit ist daher eine Frist aufzunehmen, bis wann der Geschäftsvorfall der „Einmalige Express-Entstörung“ in die ESS aufgenommen wird.

6. Hauptvertrag Ziffer 9.2

Ziffer 9.2 regelt Haftungsbegrenzungen für die Telekom. Die Regelungen sind, wie es die Beschlusskammer zutreffend in der ersten Teilentscheidung festlegt, durch eine wechselseitige auch für den KUNDEN einschränkende Haftungsklausel zu ergänzen. Eine weitergehende Haftung des KUNDEN gegenüber der Telekom verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und genügt damit nicht den Anforderungen des zugrundeliegenden Prüfungsmaßstabs.

7. Hauptvertrag, Ziffer 11.5, Abs. 2, Spiegelstrich 1

- wenn der Kunde keinen Bedarf an der L2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag ihm [...] und einem Endkunden besteht, für dessen Überlassung die L2-BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen.

Änderung



~~wenn der Kunde keinen Bedarf an der L2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag ihm [...] und einem Endkunden besteht, für dessen Überlassung die L2-BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen.~~

Begründung:

Es obliegt nicht Telekom im Einzelfall zu entscheiden, ob ein wirksamer Vertrag vorliegt. Zudem ist es nach vorliegender Formulierung nur Telekom möglich diesen Sachverhalt im Rahmen der Kundenakquise zu nutzen, da Wettbewerber nicht das Recht eingeräumt bekommen, basierend auf einer Kundenaussage, einen Anschluss bei einem Konkurrenten kündigen zu lassen. Im Sinne der Chancengleichheit sollte daher entweder der Prozess reziprok definiert oder komplett gestrichen werden. Da 1&1 allerdings keinen realistischen Anwendungsfall für eine solche Regelung sieht, ist vorzugsweise die Streichung umzusetzen.

8. Hauptvertrag, Ziffer 11.5, Abs. 2, Spiegelstrich 2 und 3

Änderung:

[...] Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen.

Begründung:

Bei beiden Spiegelstrichen ist eine Nachweismöglichkeit durch den Nachfrager aufzunehmen. Es ist anzunehmen, dass Telekom bei einem eigenen Kunden ebenfalls eine Prüfung durchführt. Daher ist zur Sicherung des chancengleichen Wettbewerbs auch dem Nachfrager ein Nachweisrecht einzuräumen. Zudem ist der Implementierungsaufwand bei Telekom gering, da es sich erfahrungsgemäß um Einzelfälle handelt, womit ein solcher Prozess auch billig ist.

V. Anlage 1 zum Hauptvertrag L2-BSA

1. Anlage 1 zum Hauptvertrag L2-BSA, Ziffer 2.4

Bei den Geschäftsfällen Bereitstellung, Kündigung, Leistungsänderung und Leistungsmerkmaländerung sowie Providerwechsel, Produktgruppenwechsel, Verbundleistung und Rufnummernexport kann ein Auftrag auch durch einen Stellvertreter im Namen des Kunden erteilt werden. Wünscht der Kunde, dass seine Willenserklärungen über die Schnittstellenzugänge seiner Stellvertreter übermittelt und empfangen werden, wird der Kunde

- die dem Stellvertreter

[...]

Portierungskenner angegeben.



Die Kommunikation in der Auftragsphase (Meldungen) erfolgt ausschließlich mit dem Stellvertreter. Der Kunde, für den bestellt wird, erhält die Informationen über die Anlage bzw. Änderung des Einzelvertrags im Rahmen der Faktura

Änderung

Bei allen Geschäftsfällen ~~Bereitstellung, Kündigung, Leistungsänderung, und Leistungsmerkmaländerung sowie Providerwechsel, Produktgruppenwechsel, Verbundleistung und Rufnummernexport~~ kann ein Auftrag auch durch einen Stellvertreter im Namen des Kunden erteilt werden. ~~Wünscht der Kunde, dass seine Willenserklärungen über die Schnittstellenzugänge seiner Stellvertreter übermittelt und empfangen werden, wird der Kunde~~
~~–die dem Stellvertreter~~

[..]

~~–den Portierungskenner angeben.~~

Die Kommunikation in der Auftragsphase (Meldungen) erfolgt ausschließlich mit dem Stellvertreter oder Kunde in Abhängigkeit des hinterlegten Kommunikationsschemas. Selbiges gilt für Geschäftsfälle, die durch Telekom initiiert werden. Der Kunde, für den bestellt wird, erhält die Informationen über die Anlage bzw. Änderung des Einzelvertrags im Rahmen der Faktura.

Begründung

Die Streichung dient der Klarstellung. Da die Betroffene die WBCI Anbieterwechselschnittstelle als Vertragsvoraussetzung definiert hat, ist der Textteil nicht mehr notwendig.

Im Weiteren muss es dem Nachfrager überlassen sein zu wählen, an wen die Meldungen der Auftragschnittstelle gehen. Je nach Geschäftsmodell kann es im Interesse des Nachfragers sein, dass insbesondere die Ankündigung zu einem Anbieterwechsel über WITA (= Kontrollabfrage ob der Leitungswechsel vorabgestimmt wurde), welche als Meldung durch die Betroffene definiert wurde, entweder direkt an den Nachfrager gerichtet wird, oder an einen Dritten (der ggf. den Teil des Bestandes des Nachfragers führt). Dieses erhöht die Sicherheit des Anbieterwechsels und dient somit der Einhaltung des §46 TKG. Zudem ist die WITA grundsätzlich in der Lage ein solches Konstrukt abzubilden, daher ist es auch billig, dass dieses dem Markt angeboten wird.

2. Anlage 1 zum Hauptvertrag L2-BSA, Ziffer 5

Wartungsarbeiten finden in der Regel am Wochenende statt und werden dem Kunden mit zwei Werktagen (MoFr) Vorlauf schriftlich per E-Mail angezeigt.

Änderung:

Wartungsarbeiten mit Auswirkung auf das Geschäft von KUNDE finden außerhalb der Verfügbarkeitszeiten in der Regel am Wochenende statt und werden dem Kunden mit zwei Werktagen (MoFr) Vorlauf schriftlich per E-Mail angezeigt.



Begründung:

Klarstellend sollte die Ausführung der Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung bzw. im Beschluss BK 3d-13/056 in den Vertragstext aufgenommen werden. Dieses vermeidet Missverständnisse bzgl. der Interpretation der Ziffer.

VI. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone

1. L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.1

L2-BSA-VDSL Stand Alone wird in den nachfolgenden Varianten überlassen [...]

L2-BSA-VDSL Stand Alone synchronisieren an ihrem MSAN-Port mit der technisch maximal möglichen Bandbreite, d. h. ggf. auch dann oberhalb des Bandbreitenkorridors, wenn die gebuchte Variante eine geringere mögliche Bandbreite hat. Die tatsächlich maximal mögliche Bandbreite wird dann an den Netzelementen entsprechend des Bandbreitenkorridors der gebuchten Variante eingestellt.

Änderung

~~L2-BSA-VDSL Stand Alone wird in den nachfolgenden Varianten überlassen~~

~~L2-BSA-VDSL Stand Alone synchronisieren an ihrem MSAN-Port mit der technisch maximal möglichen Bandbreite, d. h. ggf. auch dann oberhalb des Bandbreitenkorridors, wenn die gebuchte Variante eine geringere mögliche Bandbreite hat. Die tatsächlich maximal mögliche Bandbreite wird dann an den Netzelementen entsprechend des Bandbreitenkorridors der gebuchten Variante eingestellt~~

Begründung

In der ersten Teilentscheidung wurde der Betroffenen auferlegt, die Bandbreitenklassen zugunsten der technisch maximal möglichen Bandbreite zu streichen. Dieses wurde nicht umgesetzt.

Wie bereits in den Stellungnahmen vor der ersten Teilentscheidung und auch in der ömV dargestellt, beschränken die vorgehenden Geschwindigkeitsklassen die Wettbewerber unnötig und zu Unrecht in der gebotenen, dem chancengleichen und wirksamen/funktionierenden Wettbewerb dienenden freien Produktgestaltung. Beispielsweise kann ein VDSL Anschluss mit 27,8 Mbit/s im Downstream grundsätzlich nicht angeboten werden. Dieser wird durch die vorgehenden Bandbreitenprofile um mehr als 10% auf 25 Mbit/s gedrosselt. Auch erschließt sich die Beschränkung der Upload Kapazitäten nicht. Ein Anschluss mit einem Downstream von 50 Mbit/s kann lediglich mit max. 10 Mbit/s im Upstream angeboten werden. Bereits bei 54 Mbit/s im Downstream erhöht sich der mögliche Upstream um mindestens 100% auf 20 Mbit/s.

Im Sinne der Chancengleichheit ist weiterhin an der Streichung festzuhalten. Der dargestellte Aufwand bei der Betroffenen ist zudem nicht nachvollziehbar, da es sich lediglich um die Einrichtung eines neuen Profils handelt. Vielmehr reduziert sich hierdurch der administrative Aufwand. Daher ist die vorgegebene Streichung auch billig.



2. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.3, Abs. 2

Bestellungen im Rahmen des Anbieterwechsels von der Telekom zum Kunden weist die Telekom auch dann ab, wenn der gewünschte Bereitstellungstermin innerhalb der Vorlaufzeit von 180 Kalendertage liegt, der mögliche Bereitstellungstermin aber auf Grund einer längeren Vertragsbindung zwischen dem Endkunden und der Telekom die Vorlaufzeit überschreitet. Bereitstellungstermine an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen sind ausgeschlossen.

Änderung

~~Bestellungen im Rahmen des Anbieterwechsels von der Telekom zum Kunden weist die Telekom auch dann ab, wenn der gewünschte Bereitstellungstermin innerhalb der Vorlaufzeit von 180 Kalendertage liegt, der mögliche Bereitstellungstermin aber auf Grund einer längeren Vertragsbindung zwischen dem Endkunden und der Telekom die Vorlaufzeit überschreitet. Bereitstellungstermine an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen sind ausgeschlossen.~~

Begründung

Der Layer 2 BSA Vertrag setzt die Nutzung der WBCI Schnittstelle und die dazugehörigen Prozesse zur Vorabstimmung eines Anbieterwechsels voraus. Demnach kann keine Bestellung, wie hier beschrieben, mehr erfolgen und der Regelungsinhalt ist überflüssig.

3. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.3, Abs. 3 und Abs. 7

Die Telekom sendet innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag oder bei Wunsch an einem Samstag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.

Änderung

Die Telekom sendet spätestens innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb des beauftragten Zeitfensters in der Regel zum Kundenwunschtermin, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag oder bei Wunsch an einem Samstag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen. Die Anzahl der innerhalb von 15 Werktagen zum Kundenwunschtermin zu bestätigenden Aufträge entspricht mindestens der Höhe der Retail Quote. Bei einem Kundenwunschtermin außerhalb der 15 Werktage wird Telekom diesen Termin bestätigen, soweit dieser nicht auf einen schaltfreien Tag fällt.

Begründung

Gemäß Tenor der ersten Teilentscheidung sind mindestens so viele Aufträge innerhalb der 15 Werktage Vorlaufzeit zum Kundenwunschtermin zu bestätigen, wie es die Betroffene für den eigenen Retail Bereich verwirklicht. Zur Wahrung der Chancengleichheit ist der Vertrag entsprechend zu ergänzen.



Klarstellend ist aufzunehmen, dass Aufträge außerhalb der 15 Werkzeuge Frist immer zum Kundenwunschtermin zu bestätigen sind. Zudem ist klarstellend aufzunehmen, dass die Bereitstellung innerhalb des beauftragten Zeitfensters zu erfolgen hat.

4. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.3, Abs. 4

Änderung

Aufnahme eines Prozesses bei Portmangel

Begründung

Im Schriftsatz der Betroffenen vom 28. September 2015 wird explizit das Verfahren bei Portmangel beschrieben. Dieser Prozess ist in den Vertrag aufzunehmen. Der Prozess muss dabei klar regeln, wie der Nachfrager Informationen über einen Nachbau bekommt. Die Logik, dass alle vier Wochen neu bestellt werden muss, erscheint wenig effizient. Vielmehr ist von der Betroffenen ein Informationskanal bereitzustellen, welcher die aktuellen Portverfügbarkeiten aufzeigt. Auch der Telekom Retailbereich muss nicht regelmäßig erneut bestellen, sondern kann proaktiv recherchieren. Dieses zeigt sich im Telekom Kundenforum.

5. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.3 Bestellung Abs. 5

Aufträge ohne Schaltarbeiten beim Endkunden sowie Kündigungsaufträge werden – unabhängig vom beauftragten Zeitfenster – ganztägig durchgeführt. Hierüber wird der Kunde in der Auftragsbestätigungsmeldung informiert.

Änderung

Aufträge ohne Schaltarbeiten beim Endkunden sowie Kündigungsaufträge werden – unabhängig vom beauftragten Zeitfenster – ganztägig durchgeführt. Hierüber wird der Kunde in der Auftragsbestätigungsmeldung informiert. Bei Aufträgen ohne Schaltarbeiten beim Endkunden kann Kunde angeben, dass eine Schaltung innerhalb des beauftragten Zeitfensters erfolgen muss.

Begründung

Der Telekom Retail und der Telekom Geschäftskunden Bereich bietet seinen Endkunden einen koordinierten Aktivierungsservice an, d.h. der Telekom Techniker installiert nicht nur den DSL Anschluss, sondern ebenfalls Endgeräte (siehe Anlage 1). Wettbewerber können im Privat- und im Geschäftskundenbereich eine solche Sonderleistung mit eigenem Techniker nur bei Einhalten des ursprünglich gebuchten Zeitfensters sinnvoll koordinieren und somit anbieten. Zur Wahrung der Chancengleichheit ist daher eine Möglichkeit vorzusehen, dass auch bei Aufträgen ohne Schaltarbeiten beim Endkunden das Zeitfenster eingehalten wird. Dieses könnte zum Beispiel durch die Setzung eines so genannten Projektkenners im WITA Auftrag erfolgen.

6. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.3, Ergänzung

Änderung



Telekom wird mit Einführung des so genannten PreOrder Tools die Prozesse und Fristen zwischen Layer 2 und TAL vereinheitlichen. Die Einführung des PreOrder Tools für L2-BSA erfolgt spätestens zum 01.01.2017.

Begründung

Ziel des derzeit im Rahmen des TAL Standardangebots verhandelten PreOrder Tools und der dazugehörigen Prozesse ist es alle Bestellungen von Vorleistungen bei der Betroffenen über neue, optimierte Abläufe zu steuern, damit die Technikerkapazitäten der Betroffenen optimal ausgelastet werden. Neben der Optimierung bei der Betroffenen ist es auch Ziel, dass Endkundenerlebnis zu verbessern. Mit dem PreOrder Tool kann für den Endkunden bereits am PoS ein verbindlicher Technikertermin gebucht werden.

Da absehbar ein signifikanter Anteil an Bestellungen auf Layer 2 entfallen wird, muss, damit die Technikersteuerung über das PreOrder System funktioniert, diese Vorleistung umfasst sein. Auch im Sinne der Chancengleichheit zwischen TAL und BSA Nachfrager muss das Tool zeitgleich mit TAL für Layer 2 verfügbar sein. Unklar ist zudem, ob Telekom die Einführung einer entsprechenden Funktionalität im Retail Bereich plant. Sollte dieses der Fall sein, so ist es umso mehr geboten, das PreOrder Tool in den Layer 2 Vertrag aufzunehmen.

Da das Tool derzeit in der Entwicklungsphase bei der Betroffenen ist und der Betroffenen seit längeren bekannt ist, dass der Markt die BSA Funktionalität als essentiellen Bestandteil sieht, ist eine verpflichtende Bereitstellung des PreOrder Tools zeitgleich mit TAL aber spätestens zum 01.01.2017 billig und erscheint in Hinsicht auf das Stadium der aktuellen Entwicklung auch rechtzeitig.

7. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.7, Abs. 7

Die Bereitstellung erfolgt taggenau innerhalb der nachfolgend definierten Standardzeitfenster:

Montag – Freitag 08:00 Uhr- 12:00 Uhr

Montag – Freitag 12:00 Uhr – 16:00 Uhr

[...]

Samstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Änderung

Die Bereitstellung erfolgt ~~taggenau~~ innerhalb der nachfolgend definierten Standardzeitfenster:

Montag – Freitag 08:00 Uhr- 12:00 Uhr

Montag – Freitag 12:00 Uhr – 16:00 Uhr

Montag – Freitag 16:00 Uhr – 18:30 Uhr

[...]

Samstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Samstag 12:00 Uhr – 16:00 Uhr

Begründung:

Klarstellend ist der Absatz dahingehend zu ändern, dass die Bereitstellung innerhalb der definierten Zeitfenster zu erfolgen hat und nicht lediglich „taggenau“.



Im Weiteren sind die Zeitfenster anzupassen. Die Betroffene bietet im Retail Ihren Kunden eine Anschaltung bis 18:30 Uhr bzw. am Samstag bis 16:00 Uhr im Rahmen des so genannten „Sorglos Paket“ an. Zu Wahrung der Chancengleichheit ist dem Wettbewerbern ebenfalls ein solches Zeitfenster anzubieten. Dieses darf dabei nicht zu Lasten der bestehenden Zeitfenster gehen, sondern muss als zusätzliches Zeitfenster angeboten werden.

8. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.7, Abs. 2

Nach Erhalt der TAM obliegt es dem Kunden, innerhalb von zehn Werktagen (Mo-Fr) einen neuen Endkundentermin über die elektronische Schnittstelle einzustellen.

Änderung

Nach Erhalt der TAM obliegt es dem Kunden, innerhalb von zehn Werktagen (Mo-Fr) einen neuen Endkundentermin über die elektronische Schnittstelle einzustellen. Der früheste nächste Endkundentermin ist zwei Werktage nach dem ursprünglichen Schalftermin. Der entsprechend übermittelte Kundenwuschtermin ist zu bestätigen.

Begründung

Die Betroffene hat es versäumt den nächstmöglichen Endkundentermin nach einer „TAM“ Meldung aufzunehmen. Dieser ist im Sinne einer vollumfänglichen Prozessbeschreibung aufzunehmen. Nur so ist gewährleistet, dass ein Nachfrager auch im eigenen Hoheitsgebiet entsprechende Prozesse aufsetzen kann.

9. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.7, Abs. 7

Stellt der Kunde nach der betriebsfähigen Bereitstellung fest, dass der L2-BSA-VDSL Stand Alone nach Versand der Erledigungsmeldung durch die Telekom nicht funktionsfähig ist, hat er die Möglichkeit, eine Entstörung gemäß Ziffer 1.4 oder Ziffer 2.1 zu beauftragen.

Änderung

Stellt der Kunde nach der betriebsfähigen Bereitstellung fest, dass der L2-BSA-VDSL Stand Alone nach Versand der Erledigungsmeldung durch die Telekom nicht funktionsfähig ist, hat er die Möglichkeit, eine Entstörung gemäß Ziffer 1.4 (Standardservice L2-BSA-VDSL Stand Alone) oder unentgeltlich nach Ziffer 2.1 (Leistung Express-Entstörung) zu beauftragen. Der Versand der Erledigungsmeldung erfolgt spätestens eine Stunde nach Ablauf des Bereitstellungszeitfensters.

Begründung

Bei einer mangelhaften Bereitstellung ist schnellstmöglich durch Telekom nachzubessern, damit den Anforderungen nach §46 TKG genüge getragen wird. Da es sich hierbei um eine Nachbesserung der Bereitstellung handelt und nicht um eine Störung eines Bestandsanschlusses ist klarstellend aufzunehmen, dass die Nachbesserung im Rahmen der Express Entstörung kostenfrei erfolgt. Dieses schafft auch Chancengleichheit zwischen einem TAL und einem BSA Nachfrager.



Zudem ist der Versandzeitpunkt der Erledigungsmeldung festzulegen, wenn diese der Aufsatzpunkt für eine Bereitstellungsentstörung ist.

10. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.3.10 (neu)

Das Layer 3 IP-BSA Standardangebot sieht eine "Bestandsauskunft" als Funktion vor. Diese Funktionalität ist in den Layer 2 Vertrag zu übernehmen. Da es sich um eine Datenbankabfrage handelt, welche bereits heute besteht, muss die Aufnahme der Funktion auch ohne hohen Aufwand möglich sein, womit eine Verpflichtung nicht unbillig ist.

11. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.4, Punkt 6

Ist für die Entstörung durch die Telekom einen Termin bei dem Endkunden (Endkundentermin) erforderlich, vereinbart der Kunde abhängig vom Zeitpunkt der Störungsmeldung (vor 14:00 Uhr, nach 14:00 Uhr) mit seinem Endkunden frühestens das übernächste Endkundenzeitfenster (EKZF) gemäß nachfolgender Tabelle:

Änderung

Ist für die Entstörung durch die Telekom ein Termin bei dem Endkunden (Endkundentermin) erforderlich, vereinbart der Kunde abhängig vom Zeitpunkt der Störungsmeldung (vor 14:00 Uhr, nach 14:00 Uhr) mit seinem Endkunden frühestens das übernächste Endkundenzeitfenster (EKZF) gemäß nachfolgender Tabelle:

Begründung:

Selbst wenn bei der Meldung einer Störung bereits ein Endkundentermin angegeben wird, so ist es vertraglich in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht möglich, die 24 Stundenfristen für die Entstörung einzuhalten. Nur in dem Fall, dass z.B. im Montags-Vormittagszeitfenster um 14:00 Uhr die Meldung eingeht, ist die 24 Stundenfrist abgebildet, da die Entstörung spätestens zum übernächsten Zeitfenster am Dienstag bis 14:00 Uhr zu erfolgen hat. Es muss daher möglich sein bereits das nächste Zeitfenster zu nutzen. In der ersten Teilentscheidung wurde zu diesem Punkt nicht weiter ausgeführt.

12. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.5

Die jeweils aktuelle Version der U-RV-Schnittstelle steht im Internet unter www.telekom.de/schnittstellenbeschreibungen bereit.

Änderung

Die jeweils aktuelle Version der U-RV-Schnittstelle steht im Internet unter www.telekom.de/schnittstellenbeschreibungen bereit. Bei Änderungen wird Telekom KUNDE informieren.

Begründung

Es ist anzunehmen, dass Telekom intern betroffene Einheiten bei Änderungen der Anforderungen an die DSL Endgeräte informiert. Daher ist es im Sinne der Chancengleichheit



geboten auch eine Information über Änderungen der 1TR112 an die Wettbewerber vorzusehen, zumal die Veröffentlichung der Aufsatzpunkt für die 12 Monatsfrist ist.

13. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Abs. 1

Die Buchung der einmaligen Express-Entstörung erfolgt vorerst per Fax/E-Mail.

Änderung

Die Buchung der einmaligen Express-Entstörung erfolgt vorerst per Fax/E-Mail. Ab dem 01.01.2017 wird die Buchung auch über die ESS möglich sein.

Begründung

Siehe Begründung Hauptvertrag Ziffer 8.2.1

14. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Abs. 3

Änderung

Wiederaufnahme der Regelungen zur Terminvereinbarung bei Bedarf.

Begründung

Die Leistung Express Entstörung wurde dahingehend geändert, dass immer ein Endkunde vorort sein muss und nicht mehr ein Endkundentermin nur bei Bedarf vereinbart wird. Dieses Procedere ist bei einem acht Stunden Zeitfenster dem Kunden nicht zuzumuten und erlaubt auch keinen chancengleichen Wettbewerb mit der Betroffenen. Dieses regelt die Express Entstörung wie folgt: *„Terminvereinbarung: Die Telekom vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z. B. "Zwischen 10.00 und 12.00 Uhr")“.*(vgl. AGB der Betroffenen)

Auch die Chancengleichheit gegenüber eines TAL Nachfragers ist mit der bestehenden Regelung nicht gegeben, da dieser ebenfalls einerseits nur bei Bedarf ein Endkundentermin vereinbaren und andererseits selbst bei Terminvereinbarung im Vorfeld ein kürzeres Zeitfenster anbieten kann (6 Stunden).

15. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 3

L2-BSA-VDSL Stand Alone ist über die Orderschnittstelle erst bestellbar, wenn die Verfügbarkeit in den Verfügbarkeitstools dokumentiert ist.

Änderung

L2-BSA-VDSL Stand Alone ist über die Orderschnittstelle erst bestellbar, wenn die Verfügbarkeit in den Verfügbarkeitstools dokumentiert ist. Die Dokumentation erfolgt spätestens eine Woche nach Fertigstellungstermin. Sollte die Fertigstellung sich verzögern, informiert Telekom KUNDE in der Regel 10 Werktage im Voraus spätestens aber am geplanten Fertigstellungstermin hierüber.

Begründung



Zur sinnvollen Nutzung der Ausbauinformationen im Rahmen der Auftragsbearbeitung ist es notwendig, dass der Prozess klar definiert ist. Daher ist eine Frist zur Dokumentation der Ausbauten aufzunehmen. Dieses ist im Sinne der Chancengleichheit geboten, da davon auszugehen ist, dass Telekom intern die operativen Einheiten ebenfalls informiert, ab wann eine Bestellung tatsächlich möglich ist. Selbst, wenn dieses nicht der Fall sein sollte, ist es aus Effizienzgesichtspunkten sinnvoll eine Frist aufzunehmen, da ansonsten die Schnittstellen unnötig durch wiederholtes Einstellen belastet werden.

16. Leistungsbeschreibung L2-BSA-ADSL Stand Alone

Es gelten neben den folgenden produktspezifischen Anmerkungen die gleichen Anmerkungen wie für L2-BSA-VDSL Stand Alone.

17. Leistungsbeschreibung L2-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 1.1

[...]

- von bis zu 384 kbit/s Downstream und bis zu 288 kbit/s Upstream, jedoch nur in den Gebieten, in denen noch keine Umstellung auf die neue BNG basierte Plattform erfolgt ist,

Änderung

[...]

- von bis zu 384 kbit/s Downstream und bis zu 288 kbit/s Upstream, ~~jedoch nur in den Gebieten, in denen noch keine Umstellung auf die neue BNG basierte Plattform erfolgt ist,~~

Begründung:

Sollte die Beschlusskammern den obigen Ausführungen zu L2-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.1, welche ebenfalls für ADSL gelten, nicht folgen, so ist die Ziffer L2-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 1.1 wie gezeigt zu ändern.

Das ADSL Produkt mit bis zu 384 kbit/s Downstream wird durch die Betroffene derart eingeschränkt, dass dieses nur dort verfügbar ist, wo noch keine Umstellung auf die BNG-Plattform erfolgt ist. Diese Umstellung ist jedoch wiederum die notwendige Voraussetzung für L2-BSA. Quintessenz wäre also, dass dieses Produkt nicht im Rahmen von L2-BSA angeboten wird. Das Produkt ist jedoch auch als L2-BSA (also in BNG-Gebieten) zwingend erforderlich, da dieses zum Beispiel als Ersatz für reine IP-basierte Telefonanschlüssen herangezogen werden muss, sofern keine Produkte mit höheren Leistungen verfügbar sind.

VII. Leistungsbeschreibung L2-BSA-SDSL Stand Alone

Es gelten die gleichen Anmerkungen wie für L2-BSA-VDSL Stand Alone.

VIII. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss

1. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss. Ziffer 2.65



[...] 3) Anteil der Verbindungen zwischen BNG und MSAN, die im betroffenen Monat in der Hauptverkehrszeit mehr als 80 % ausgelastet waren.

Änderung

[...] 3) Anteil der Verbindungen zwischen BNG und MSAN, die im betroffenen Monat in der Hauptverkehrszeit mehr als 80 % ausgelastet waren. Bei einer Auslastung von über 80% wird Telekom zusätzlich die Statistik mit der Information anreichern, welche Verbindungen betroffen sind und welche Abhilfemaßnahmen wann geplant sind. Die Abhilfemaßnahme muss dabei innerhalb der nächsten drei Monate liegen.

Begründung

Sollte eine Verbindung zwischen BNG und MSAN bei einer Auslastung von über 80% liegen, so ist anzunehmen, dass es in diesen Fällen bereits zu ersten Kundenauswirkungen kommt (da die Betroffene lediglich ein Mittel über die Hauptstunde angibt und nicht die Peak Auslastung). Für einen Nachfrager ist es daher relevant zu wissen, welche Kunden betroffen sind und insbesondere wann die Betroffene plant die Kapazitäten zu erweitern. Nur so kann der Endkunde qualifiziert betreut werden.

Drei Monate sind dabei ein billiger Zeitraum, da die Betroffene bereits im Vorfeld einen Engpass absehen kann und daher bereits Maßnahmen eingeplant haben sollte. Zudem dürften sich die Maßnahmen auf den Austausch der Portkarten am MSAN und BNG beschränken (bzw. auf den Einbau weiterer Karte bei entsprechenden freien Kapazitäten).

2. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 3.1.1

Der L2-BSA-Transport weist innerhalb eines Monats – im Mittel über alle L2-BSA-Access-Teilleistungen – mindestens zu 95 % der Zeit folgende Mindestqualität auf:

Änderung

Der L2-BSA-Transport weist innerhalb eines Monats – im Mittel allerüber alle L2-BSA-Access-Teilleistungen – mindestens zu ~~95~~ 99 % der Zeit folgende Mindestqualität auf:

Begründung:

Eine Verfügbarkeit der Qualitätsklassen von 99% ist angemessen, da in diese Verfügbarkeit nur Anschlüsse einfließen, welche lediglich zu 80% die Qualitätsklassen nutzen, also eine Restkapazität von 20% ausweisen.

3. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 3.1.1, Tabelle

Änderung:

Aufnahme von Qualitätsparametern für Best Effort und Regelung für die Anpassung der Qualitätsparamter bei Netzweiterentwicklung



Begründung

Die Best Effort Klasse muss mindestens die Qualität des Layer 3 IP BSA widerspiegeln. Dies ist logisch und billig, da neben Layer 2 auch die die Layer 3 IP BSA Anschlüsse über dasselbe Netz der Betroffenen geführt werden. Bei IP-BSA sind vertraglich Best Effort Parameter definiert, welche folglich die Mindestqualität für das Teilstück MSAN zu BNG darstellen.

Die Parameter müssen ferner bspw. im Fall von technischen Weiterentwicklungen angepasst werden. Sollte Telekom diesen Anpassungen nicht nachkommen muss es die Möglichkeit der Überprüfbarkeit durch einen neutralen Dritten geben.

4. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 3.2.1

Die Regelung nach Ziffer 3.2.1 ist eine unbillige Einschränkung der Produktgestaltungsfreiheit der Nachfrager und daher durch eine angemessene Regelung zu ersetzen. Diese Regelung muss dabei die mögliche Dynamik im Netz der Betroffenen abbilden und diese auch den Nachfragern zugestehen. Angemessen ist eine Regelung, welche die Qualitätsklassen im Aggregat betrachtet und hierfür einen angemessenen Summenwert vorsieht (>50%).

Wie ein Nachfrager je Übergabeschnittstelle die QoS Klassen einlastet, muss ihm überlassen bleiben.

5. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 3.2.2

Die Bandbreite in der Verkehrsklasse Realtime (Interactive) wird im Up-und Downstream auf 3,4 Mbit/s je Access-Teilleistung begrenzt.

Änderung:

~~Die Bandbreite in der Verkehrsklasse Realtime (Interactive) wird im Up-und Downstream auf 3,4 Mbit/s je Access-Teilleistung begrenzt.~~

Begründung

Gemäß der ersten Teilentscheidung ist die Leistungsbeschreibung entsprechend der technischen Möglichkeit des Telekommunikationsnetzes auszugestalten. Aus dem Vortrag der Betroffene geht nicht hervor inwieweit hier tatsächlich ein berechtigter Grund für eine Einschränkung vorliegt.

Die angeführten Argumente tragen offensichtlich nicht. Derzeit liegt die Peak Bandbreite eines 100 Mbit/s Kunden gemäß Angabe der Betroffenen im Peak bei 500 kbit/s. Dies bedeutet, dass bei 150 Kunden an einem MSAN im Peak maximal 75 Mbit/s belegt werden. Selbst wenn man von einem geringeren Bündelungseffekt ausgeht, erscheint doch eine 1 Gbit/s Leitung ausreichend dimensioniert, um den Verkehr abzuführen.

6. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 4.1.4



Der Bestand von zurzeit bis zu 899 BNG-Lokationen bleibt bis zum 31.03.2024 dergestalt bestandsgeschützt, dass die Telekom bis dahin zum 31.12.2017 keine der in der „Anschlussbereichsliste mit BNG-Lokationen und Anschlussbereichszuordnung“ genannten BNG-Lokationen auflösen kann und danach bis zum 31.03.2024 pro Kalenderjahr nur bis zu zwei Prozent der in der „Anschlussbereichsliste mit BNG-Lokationen und Anschlussbereich“ genannten [...]

Änderung

Der Bestand von zurzeit bis zu 899 BNG-Lokationen bleibt bis zum 31.12.2030 dergestalt bestandsgeschützt, dass die Telekom bis zum 31.12.2030 keine der in der „Anschlussbereichsliste mit BNG-Lokationen und Anschlussbereichszuordnung“ genannten BNG-Lokationen auflösen kann und danach ~~bis zum 31.03.2024~~ pro Kalenderjahr nur bis zu zwei Prozent der in der „Anschlussbereichsliste mit BNG-Lokationen und Anschlussbereich“ genannten [...]

Begründung

Eine Regelung zum zeitnahen Abbau der BNG Lokationen ist unbillig. Die Nachfrager müssen für die Erschließung der Lokationen signifikante Summen aufwenden. Ein Investitionsschutz bis 2030 ist daher angemessen.

7. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 4.1.4

Darüber hinaus kann die Telekom bis zum 31.03.2024 pro Kalenderjahr bis zu vier Prozent, in Summe jedoch nicht mehr als 20 Prozent des Einzugsbereiches von BNG-Lokationen anderen BNG-Lokationen zuordnen

Änderung

Darüber hinaus kann die Telekom ab dem 31.12.2030 pro Kalenderjahr bis zu zwei Prozent, ~~in Summe jedoch nicht mehr als 20~~ Prozent des Einzugsbereiches von BNG-Lokationen anderen BNG-Lokationen zuordnen, soweit alle Kunden an der neuen Lokation kollokiert sind.

Begründung:

Die Erschließung der BNG Lokationen erfolgt in direkter Abhängigkeit zu dem Einzugsgebiet. Sollte die Betroffene die Einzugsgebiete willkürlich ändern dürfen, so würde die getätigte Investition entwertet werden. Daher ist an dieser Stelle ebenfalls ein Investitionsschutz bis 2030 angemessen. Eine Aufnahme einer solchen Regelung ist auch nicht unbillig, da bei der Netzplanung die Langfristigkeit der geplanten Struktur ein zentrales Kriterium sein muss.

Ungeregelt ist zudem, wie die Betroffene vorgehen wird, wenn ein Nachfrager an der neu zugeordneten BNG Lokation keine Kollokation / Übergabe vorhält. Geregelt ist lediglich die Verlegung einer BNG Lokation. Sollte die Betroffene die gleiche Regelung für die Neuordnung anwenden wollen, so ist dieses unbillig, da innerhalb von sechs Monaten ein Nachfrager keinen neuen BNG Standort erschließen kann und zudem die Wirtschaftlichkeit einer Neuerschließung aufgrund der Verlegung eines Anschlussbereiches nicht gegeben ist.



IX. Preisliste L2-BSA-VDSL Stand Alone und Preisliste L2-BSA-ADSL Stand Alone, (neu)

Entsprechend der Regelung des TAL Vertrages ist auch in den Layer 2 Vertrag eine Ausnahmeregelung für Massenmigrationen aufzunehmen. Solche Migrationen sind in Projekten zu Projektpreisen abzuarbeiten.

1. Preisliste L2-BSA-VDSL Stand Alone und Preisliste L2-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 3

Änderung

Die Ziffer 3 ist sowohl in der Preisliste Layer 2 ADSL als auch in der Preisliste Layer 2 VDSL zu streichen.

Begründung

Auch wenn im Rahmen des Standardangebots die einzelnen Entgelte nicht zu klären sind, so sollte doch bereits jetzt ein Augenmerk auf die im entsprechenden Entgeltverfahren zu klärenden Posten gelegt werden.

Gerade im Hinblick auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahmen und der ömV. erschließt es sich der 1&1 nicht, aufgrund welcher Komponenten der Netzarchitektur ein signifikanter, transportmengen abhängiger Faktor bepreisungsrelevant wäre. Noch diffuser wird das Bild, wenn man die vorgesehene, verkehrsabhängige Entgeltpositionen, mal mit - mal ohne inkludierten Traffic betrachtet, da bei diesen Posten technisch kein Unterschied besteht (z.B. zwischen Best Effort und Streaming Traffic).

Daher sollten die heute im Traffic-Entgelt abgebildeten Elemente in das monatliche Überlassungsentgelt überführt werden. Dass ein solcher Ansatz gerechtfertigt ist, zeigt auch das Gutachten von Prof. Dr. Peter Winzer, auf welches durch 1&1 bereits im Verfahren BK3h 14/114 verwiesen wurde. Danach kostet die Veredelungsleistung inklusive des Datentransports zwischen MSAN und BNG für ein Layer 2 - aufbauend auf der KVz TAL - insgesamt 5,53 €. Bei der Zugrundelegung aktueller, tatsächlicher Kosten kommt Herr Prof. Dr. Winzer zu einem angemessenen Preis von 10,27 €.

X. Anlage zur Preisliste L2-BSA-ADSL Stand Alone und L2-BSA-VDSL Stand Alone, allgemein

Grundsätzlich ist nach Ansicht der 1&1 der Datentransport nicht zu bepreisen, da keine damit skalierenden Kosten anfallen. Sollte die Beschlusskammer dieser Auffassung nicht folgen, so ist der Messmechanismus der Berechnung im Rahmen des Entgeltverfahrens kritisch zu hinterfragen.

Offensichtliche technische Ungereimtheiten, wie die Kombination von Up- und Downstream bei der Peak-Berechnung, aber auch veränderte Rahmenbedingungen, wie die Reduktion des Bündelungseffektes bei den Endkunden-Peaks durch eine signifikante Erhöhung der Übergabestellen, sind im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt.



XI. Fazit

Das von der Telekom vorgelegte Standardangebot ist immer noch in vielen Bereichen überarbeitungsbedürftig und erfordert erheblicher Nachbesserungen. Dieses Verfahren hat bedeutende Auswirkungen auf die zukünftige wettbewerbliche Entwicklung im Telekommunikationsmarkt in Deutschland. Wir geben deshalb auch in Bezug auf ein noch zu führendes Entgeltverfahren noch einmal zu bedenken, dass ein L2-BSA zudem wirtschaftlich geeignet sein muss, den physikalisch entbündelten Zugang zur TAL zu ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs


Marie-Christine Ulmen
Regulatory Counsel

Anlage 1, vor Ort Installationsservice Telekom

Privatkunden-Option

Das ist Entertain via Sat

Das ist Hybrid

Junge Leute & Studenten

Telefonieren

De-Mail

Zubuchoptionen

Smart Home

Geräte & Zubehör

Aktionen

Verfügbarkeit prüfen ?

Prüfen Sie Ihre mögliche Geschwindigkeit anhand Ihrer Rufnummer oder Adresse.

Weitere Bestell- und Kontaktwege

0800 33 03000
kostenlos bis 24 Uhr

Telekom Shops in Ihrer Nähe finden

[alle anzeigen](#)

10 % Vorteil bei Online-

Sorglos ins Internet einsteigen

Sorglos-Paket Plus



Einfach ins Internet – mit Installation und persönlicher Einführung

- Holen Sie sich die Welt des Internets einfach und bequem nach Hause
- Ein Servicetechniker richtet Ihren Anschluss vor Ort ein – auch samstags
- Neu! Inklusive Computerhilfe: schnelle Hilfe bei Fragen und Problemen rund um Ihren PC
- Mit leicht verständlicher, persönlicher Einführung ins Internet
- Sicherheitspaket inklusive

monatlich ab

11,95 €^{*)}

Jetzt zurückrufen lassen wir beantworten offene Fragen und nehmen Ihre Bestellung gerne entgegen

Hinweis:
Jetzt zu Ihrem Internetanschluss dazubuchen!

Übersicht

Leistungsangebot

Installations-Service für Anschluss und Geräte

- Ein Servicetechniker richtet Ihren DSL-Anschluss vor Ort ein
- Der Service beinhaltet die Anfahrt, Wandmontage und Grundkonfiguration von Anschluss und Geräten (u. a. DSL-Anschluss, Router)
- Telefon und Computer werden angeschlossen und der Internetzugang hergestellt

Ihre persönliche Internet-Einführung
Nachdem die Installation vollständig abgeschlossen ist, erhalten Sie eine einstündige Internet-

Downloads
Hier können Sie Bedienungsanleitungen, Software und Treiber herunterladen.
[zum Hilfeportal \(Downloads\)](#)

<http://www.telekom.de/privatkunden/zuhause/zubuchoptionen/service-optionen/montage-und-installation/sorglos-paket-plus>

Geschäftskunden-Option

DeutschlandLAN IP Start
Übersicht
Zubuchoptionen
Downloads
FAQ
Seiten
Jetzt bestellen



Zyxel Speedlink 5501

Der passende Router zum Telefonieren und Surfen am IP-basierten Telekom Anschluss.

[Details](#)



Digitalisierungsbox Premium

Telefonie, Router, Modem und WLAN-Access-Point in einer Box.

[Details](#)



Sinus PA 206 plus 1

Telefon mit Anrufbeantworter, Freisprechfunktion und zusätzlichem Mobilteil.

[Details](#)



Sicherheitspaket Komplet M

Rundumschutz für Ihr Smartphone, Tablet oder PC vor allen Arten digitaler Bedrohungen - Ihr sicherer Schutz im Büro und unterwegs.

[Details](#)



Cloud Applikationen

Ergänzen Sie Ihren Anschluss um praktische Lösungen aus der Cloud.

[Details](#)



Persönliche Installation

Fachgerechte Installation und Konfiguration für Telefon und Internet. Wir installieren Ihre Hardware, konfigurieren Ihre Endgeräte und bringen Ihren PC online.



Computerhilfe S

Schnelle PC-Hilfe zum Festpreis: direkte Unterstützung per Hotline oder per Fernzugriff auf Ihren Computer.

[Details](#)



Entstörungsservice 4h

Entstörung Telefon- und DSL-Anschluss innerhalb von 4 Stunden - rund um die Uhr

[Details](#)

https://geschaeftskunden.telekom.de/startseite/festnetz/internet/132160/deutschlandlan-ip-start#_cm181132